

Hilfestellung zum Ausfüllen der Erklärung nach § 53 Abgabenordnung (AO)

Nach Abschluss eines Widerspruchs-, Klage- oder Berufungsverfahrens trägt grundsätzlich die unterliegende Seite die Kosten des Verfahrens. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen erfolgt eine jeweilige Kostenteilung.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH betragen in

Widerspruchsverfahren: 250,00 €

Klageverfahren: 390,00 €

Berufungsverfahren: 470,00 €

Hinzu kommen derzeit noch 7,00 % Umsatzsteuer bei Vorliegen der Nichtbedürftigkeit.

Trifft ein Mitglied des Sozialverbandes VdK die volle oder teilweise Kostenlast, so beteiligt sich der Sozialverband VdK in bestimmten gesetzlich vorgegebenen Fällen an diesen Kosten und es bleibt für das Mitglied jeweils nur ein geringer Restbetrag.

Eine Kostenbeteiligung durch den Sozialverband VdK kommt in Frage bei sog. wirtschaftlicher oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit i.S. des § 53 AO.

Körperliche Hilfsbedürftigkeit liegt vor, bei Personen die das 75. Lebensjahr vollendet haben, bei Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 erreichen, oder bei denen das Merkzeichen „Bl“ bzw. „H“ oder „aG“, „B“ oder „Gl“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, oder bei Personen, die Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung oder artverwandte Leistungen erhalten.

Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn gewisse Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Hierbei sind die jeweiligen Freibeträge aller im Haushalt lebender Personen zu berücksichtigen.

Freibeträge:

Volljährige Ehe- oder Lebenspartner in Bedarfsgemeinschaft	1.496,00 €
Volljährige/r Alleinstehende/r oder Alleinerziehende/r	2.080,00 €
Haushaltsangehörige (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	960,00 €
Haushaltsangehörige (von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	1.184,00 €
Haushaltsangehörige (von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	1.264,00 €
Haushaltsangehörige (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	1.664,00 €

Bitte tragen Sie zunächst unter Nr. 2 ein, ob Sie Arbeitnehmer, Rentner, Selbständig oder Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII usw. sind (gegebenenfalls Mehrfachnennungen möglich).

Danach tragen sie unter Nr. 5 a und b die monatlichen Bruttoeinkünfte aller Haushaltsangehörigen bei der jeweiligen Einkunftsart ein, soweit solche erzielt werden.

Die Summe aller eingetragenen Einkünfte addieren Sie bitte auf und tragen die Gesamtsumme in dem dafür vorgesehenen Feld „Summe der monatlichen Einkünfte/Bezüge“ ein.

Tragen Sie dann weiter unter Nr. 5 die für Sie in Frage kommenden Freibeträge in die Erklärung nach § 53 Abgabenordnung entsprechend ein. Berücksichtigt werden alle in Ihrem Haushalt lebenden Personen. Die Freibeträge bitte addieren und im dafür vorgesehenen Feld „Gesamtbetrag“ eintragen.

Ist das tatsächliche Einkommen niedriger als die für Sie zu berücksichtigenden Freibeträge, sind Sie wirtschaftlich hilfsbedürftig mit der Folge, dass Ihre Verfahrenskosten bis zu einem bestimmten Restbetrag vom Sozialverband VdK getragen werden.

Liegt wirtschaftliche oder körperliche Hilfsbedürftigkeit vor, beschränkt sich Ihr Kostenrisiko auf folgende Restbeträge:

a) Mitgliedschaft neu oder bis 1 Jahr:

45,00 €	Widerspruchsverfahren
75,00 €	Klageverfahren
105,00 €	Berufungsverfahren

b) Mitgliedschaft 1 bis 2 Jahre:

30,00 €	Widerspruchsverfahren
50,00 €	Klageverfahren
70,00 €	Berufungsverfahren

c) Mitgliedschaft über 2 Jahre:

15,00 €	Widerspruchsverfahren
25,00 €	Klageverfahren
35,00 €	Berufungsverfahren

Wenn Sie keine Erklärung gemäß § 53 Abgabenordnung (AO) abgeben möchten, müssen wir im Unterliegensfalle jeweils den vollen Kostensatz in Anrechnung bringen!

Die Kosten werden jeweils nach Abschluss des Verfahrens gesondert unter Anrechnung der bei der Übernahme eines jeden Verfahrens zu leistenden Kostenvorschüsse abgerechnet. In Klage- und Berufungsverfahren können wir die Verfahrenskosten gegebenenfalls mit einer bestehenden Rechtsschutzversicherung abrechnen. Bitte geben Sie daher, soweit vorhanden, unter Nr. 1 der Erklärung den vollständigen Namen, die Anschrift und die Versicherungsnummer Ihrer Rechtsschutzversicherung an.

Stand 02.08.2016